

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0006/2008
	Erstelldatum:	18.03.2008
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Vollzug der Wassergesetze; Darstellung des Überschwemmungsgebietes der Vils im Bereich der Stadt Amberg durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Matthias Seuffert		
Beratungsfolge	10.04.2008	Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes der Vils im Stadtgebiet Amberg durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden und die weiteren Verfahrensschritte werden zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

Die Wasserwirtschaftsämter ermitteln derzeit an allen Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an einzelnen wichtigen Gewässern dritter Ordnung die Überschwemmungsgebiete.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) hat mit Schreiben vom 04.02.2008 Planordner mit den Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vils im Bereich der Stadt Amberg übersandt. Dabei handelt es sich insbesondere um Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500, aus denen die ermittelten Überschwemmungsgebiete hervorgehen. Ein Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 50.000 ist in der Anlage beigefügt. Das WWA wird zu einem späteren Zeitpunkt auch vergleichbare Unterlagen bezüglich des Krumbachs liefern.

Nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) gelten übermittelte Überschwemmungsgebiete, die noch nicht festgesetzt sind, als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie als solche ortsüblich bekannt gemacht sind. Diese Bekanntmachung wird für das Überschwemmungsgebiet der Vils im Bereich der Stadt Amberg durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Amberg erfolgen.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bedürfen dann gemäß Art. 61 h Abs. 1 Satz 2 BayWG das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche und das Errichten oder Ändern von Anlagen einer Genehmigung, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

Außerdem sind dann auch Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) anzuwenden. Hierzu wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Im Gebiet der Stadt Amberg sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Vils oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse B im Sinne des § 6 VAwS nach Maßgabe von § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber durch Sachverständige nach § 19 VAwS überprüfen zu lassen.

Anlagen in diesem Sinne, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung einmalig vom Betreiber durch Sachverständige nach § 19 VAwS überprüfen zu lassen.“

Schließlich wird ein Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Verordnung eingeleitet.

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist unter anderem auch das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzen im Abflussbereich genehmigungspflichtig (Art. 61 h Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 BayWG).

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlage: Übersichtslageplan vom 01.12.2007 – M = 1 : 50.000

Verteiler

Mitglieder Umweltausschuss
Referat 3, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
zum Reg. Akt